



HVBG

HVBG-Info 06/1992 vom 27.02.1992, S. 0511 - 0517, DOK 143.21/017-LSG

Zur Bindungswirkung eines Verwaltungsaktes (Gewährung von UV-Witwenrente) - Urteil des Bayerischen LSG vom 08.05.1991 - L 2 U 186/89

Zur Bindungswirkung eines Verwaltungsaktes (§§ 39, 40 Abs. 3 Nr. 3, 45 SGB X; §§ 590, 591, 1569a Abs. 1 Nr. 1 RVO);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 08.05.1991
- L 2 U 186/89 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 8.5.1991 - L 2 U 186/89 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Enthält eine "Mitteilung über die Gewährung von Leistungen für die ersten drei Monate gemäß § 591 RVO" einer Berufsgenossenschaft den Hinweis: "Ab ... steht Ihnen Witwenrente nach § 590 RVO zu", so liegt hierin auch dann ein die Berufsgenossenschaft bindender Verwaltungsakt, wenn dieser nicht von den Mitgliedern des Rentenausschusses, sondern nur von einem Beamten "i.A." unterzeichnet ist.
2. Zur Verhängung von Mutwillenskosten (hier: DM 1.000,--) gegenüber einem Leistungsträger.